GEMEINDE DOTTERNHAUSEN
Zollernalbkreis

Bürgermeisteramt Dotternhausen, Hauptstr. 21, 72359 Dotternhausen

Bürgermeisteramt
Dotternhausen
Hauptstraße 21
72359 Dotternhausen
www.dotternhausen.de

Ihre Nachr.
Ihr Zeichen

Datum

Antrag auf Bordsteinabsenkung an einer öffentlichen Straße

Bitte beachten Sie die Hinweise auf unserem Informationsblatt, die Bestandteil des Antrags sind

Datum der Antragstellung: _____

Angaben zum Antragsteller	
Name/Antragsteller:	
Straße:	PLZ, Ort:
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	Fax:

Ausführende Tiefbaufirma	
Name:	
Bauleiter:	
Straße, Hsnr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	

Wir sind für Sie da:
Montag – Freitag
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Banken
Volksbank Albstadt eG
BIC GENODES1EBI
IBAN DE48 6539 0120 0521 2690 08

Sparkasse Zollernalb
BIC SOLADES1BAL
IBAN DE70 6535 1260 0055 3504 82

Hinweis: Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte ersehen Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.dotternhausen.de

Straße:	Flurstück:
Ergänzende Lagebeschreibung und Lageplan beifügen:	
Länge der Bordsteinabsenkung:	
Breite des Gehweges/Seitenstreifen:	

Zweck der Bordsteinabsenkung:

- ☐ Erstmalige Herstellung einer Grundstückszufahrt
- ☐ Vorhandene Bordsteinabsenkung muss geändert/verlegt werden
- ☐ Herstellung einer zusätzlichen Grundstückszufahrt
- ☐ Sonstige Gründe:

Vorhandener Belag des Gehweges/Seitenstreifen:

- ☐ Asphalt
- ☐ Betonpflaster
- ☐ Betonplatten
- ☐ Natursteinpflaster
- ☐ Sonstiges:

Zukünftige Nutzung der Zufahrt:

- ☐ privat
- ☐ gewerblich
- ☐ mit PKW
- ☐ mit LKW bis 7,5 to
- ☐ mit LKW über 7,5 to

Ich stelle hiermit einen Antrag auf Genehmigung einer Zufahrt / Bordsteinabsenkung an der öffentlichen Straße. Am o.g. Grundstück möchte ich auf eigene Kosten den Bordstein an der Straße absenken lassen, um eine Einfahrt zu meiner Garage / meinem Abstellplatz laut beigefügtem Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 zu erhalten bzw. eine neue Zufahrt zum Grundstück zu errichten.

Die Breite der Absenkung / Zufahrt einschl. der erforderlichen Übergangssteine von der Straßenkante (befestigt) bis zum privaten Grundstück beträgt _____ m.

Ein Foto des vorgesehenen Bereiches lege ich bei.
Ich bitte, mir die Genehmigung zur Nutzung der gemeindlichen Flächen für eine Zufahrt zu erteilen.

Die „Auflagen zur Herstellung einer Zufahrt / Bordsteinabsenkung an der öffentlichen Straße“ in der Anlage dieses Antrages habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bestätige hiermit die Einhaltung der Auflagen

Eine Bestätigung der ausführenden Firma bzgl. der sachgerechten Ausführung nach RASt wird mind. eine Woche vor Baubeginn vorgelegt.

_____

(Unterschrift Antragsteller)

Anlage:
- Lageplan (2-fach)
- Foto
- Angebot der Firma (wenn vorhanden)

Auflagen zur Herstellung einer Zufahrt /
Bordsteinabsenkung an der öffentlichen Straße

Merkblatt zur Bordsteinabsenkung und Herstellung von Grundstückszufahrten

Die Herstellung oder wesentliche Änderung einer Grundstückszufahrt (einschließlich der Bordsteinabsenkung) erfordert die Zustimmung der Gemeinde Dotternhausen. Dieses Merkblatt informiert Sie über wichtige Aspekte, die Sie bei Planung, Antragstellung und Ausführung berücksichtigen sollten.

Allgemeines

Straßen, Wege und Plätze sind öffentliche Verkehrsflächen und müssen in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Randsteine sorgen für die Trennung von Geh- und Fahrbahn, eine geordnete Wasserableitung und erleichtern Reinigungs- sowie Winterdienstarbeiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es nicht gestattet, Bordsteine durch Asphalt, Betonbleche oder ähnliche Materialien zu überbrücken. Ein solcher Eingriff behindert den Oberflächenabfluss und erhöht das Unfallrisiko, besonders für Radfahrende.

Genehmigungspflicht

- Jede Herstellung oder wesentliche Änderung einer Grundstückszufahrt (inklusive Bordsteinabsenkung) gilt nach § 18 des Straßengesetzes Baden-Württemberg als Sondernutzung. Die Zustimmung der Gemeinde Dotternhausen ist hierfür erforderlich.
- Mit der Antragstellung entsteht kein Anspruch auf Genehmigung.
- Die erteilte Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die bauliche Veränderung im öffentlichen Straßenraum. Sie ersetzt nicht andere erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen, z.B. für den Bau von Garagen, Carports oder Stellplätzen auf dem Privatgrundstück.

Durchführung der Arbeiten

- Beauftragen Sie eine qualifizierte Fachfirma (Straßenbau, Tiefbau o. Ä.), die die Bordsteinabsenkung und die Anpassung von Geh- und Radwegen fachgerecht vornimmt. Die Anschrift der ausführenden Firma muss der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn mitgeteilt werden.
- Der tatsächliche Baubeginn ist mind. 1 Woche vorher an die Gemeinde mitzuteilen

- Die Ausführung erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften (z.B. VOB, RASt). Die Bordsteine sind fachgerecht abzusenken, nicht abzusägen oder abzuschlagen. Mit dem Sägen wird der schützende Betonvorsatz entfernt und der freigelegte Betonkern den mechanischen und chemischen Angriffen nicht standhalten kann.
- Aufbau und Beschaffenheit der wiederherzustellenden Oberfläche richten sich nach den Vorgaben der Gemeinde Dotternhausen. Die Oberfläche ist im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen; Abweichungen müssen zuvor gesondert beantragt und von der Gemeinde genehmigt werden.
- Nicht mehr benötigte Bordsteinabsenkungen sind vom Grundstückseigentümer zu entfernen und das Straßenbild originalgetreu wiederherzustellen.

Entwässerung und Leitungsarbeiten

- Das anfallende Niederschlagswasser muss vom Grundstück geregelt abgeleitet werden. Stellen Sie sicher, dass durch eine Entwässerungsrinne oder eine vergleichbare Einrichtung kein Wasser von Ihrem Privatgrundstück auf die öffentliche Straße gelangt.
- Falls für die Zufahrt eine Verrohrung oder eine andere Querung unter der öffentlichen Fahrbahn erforderlich ist, ist hierfür rechtzeitig eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Zollernalbkreis einzuholen.
- Für die Planung und Ausführung benötigen Sie Pläne der vorhandenen unterirdischen Leitungen. Fordern Sie dazu bei den zuständigen Stellen die Pläne für Entwässerung (Kanal, Niederschlagswasser, Bodenseewasserversorgung, Nahwärmeversorgung) sowie für Trinkwasser- und Stromleitungen (über das Überlandwerk Eppler) und für Telekommunikation (z.B. Telekom, Vodafone) an und stellen Sie sie der ausführenden Fachfirma zur Verfügung.

Sicherheit und Verkehrssicherung

- Während der Bauarbeiten obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Bauherrn bzw. der ausführenden Firma. Entsprechende Absperrungen und Beschilderungen sind aufzustellen.
- Beantragen Sie bei Bedarf eine verkehrsbehördliche Anordnung (z.B. zur Sperrung oder Umleitung) beim Landratsamt Zollernalbkreis. Die Genehmigung ist mindestens drei Tage vor Baubeginn der Gemeinde Dotternhausen vorzulegen.
- Im Bereich der Baustelle dürfen keine Baumaterialien oder Aushub im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden.

Verbotene Hilfskonstruktionen

- Es ist ausdrücklich untersagt, Bordsteinabsenkungen durch das Einlegen von Holzbohlen, Brettern, Stahl- oder Betonrampen oder ähnlichen provisorischen Konstruktionen zu überbrücken. Solche Maßnahmen gelten als unerlaubter Eingriff in den Straßenverkehr und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Für daraus entstehende Schäden am öffentlichen Eigentum oder Unfälle haftet der Grundstückseigentümer uneingeschränkt.

Abschluss und Wiederherstellung

- Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen vorübergehend entfernte Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen unverzüglich wiederhergestellt bzw. neu aufgestellt werden.
- Die Straßen- und Gehwegoberfläche ist in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.
- Beginnen Sie die Bauarbeiten erst nach schriftlicher Genehmigung. Melden Sie Baubeginn und Bauende der Gemeinde Dotternhausen jeweils mindestens eine Woche im Voraus, damit gegebenenfalls ein Vor-Ort-Termin stattfinden kann.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme informieren Sie die Gemeinde bitte schriftlich über den Abschluss der Arbeiten.

Kosten und Haftung

- Alle Kosten für die Bordsteinabsenkung, den Wiederaufbau der Wegeanlagen und weitere damit verbundene Maßnahmen trägt der antragstellende Grundstückseigentümer.
- Für alle Schäden, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung dieser Auflagen entstehen, haftet der Antragsteller uneingeschränkt.
- Mit der Stellung des Antrages ist kein Entschädigungsanspruch verbunden.